



GYMNASIUM AM MÜHLENBERG

Gymnasium der Stadt Bad Schwartau
Europaschule



Profiloberstufe

Abitur 2021

Inhalt

1. Einführung
2. Profileroberstufe: Gestaltungs- und Organisationsprinzipien
3. Allgemeine Bestimmungen
4. Klassen und Kurse
5. Leistungsnachweise
6. Belegpflichten
7. Profil gebende Fächer
8. Fachhochschulreife
9. Abiturprüfung
10. Präsentationsprüfung
11. Besondere Lernleistung

Einführung

Die vorliegenden Informationen zur Profioberstufe dienen als Information über den Aufbau und die Organisation der Profioberstufe am Gymnasium am Mühlenberg. Sie geben außerdem Hinweise auf Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler, die sich in der Profioberstufe befinden, sowie nähere Informationen zu möglichen Abschlüssen und zur Abiturprüfung.

Dieser Information liegt – neben den entsprechenden Erlassen, dienstaufsichtlichen Rundschreiben und Fachanforderungen in der derzeit gültigen Fassung – die zurzeit gültige Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO, zuletzt geändert durch Verordnung am 01.12.2015) zugrunde.

Die tatsächlich realisierten Profile hängen nicht nur von den Ergebnissen der Wahlen ab, da bei der Planung des Unterrichtsangebots auch die Personalsituation der Schule zu berücksichtigen ist.

Diese Informationsbroschüre ist von den Schülerinnen und Schülern bis zum Verlassen der Schule sorgfältig aufzubewahren, da sie als „Nachschlagewerk“ zu nutzen ist.

Profioberstufe: Gestaltungs- und Organisationsprinzipien

Um den im Schulprogramm formulierten Zielen gerecht zu werden, wird die Profioberstufe am Gymnasium am Mühlenberg nach folgenden Grundsätzen gestaltet:

1. Möglichst werden in allen drei Aufgabenfeldern Profile angeboten, damit die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Wünschen und Neigungen aus einem Angebot wählen können, das sich durch eine breite Vielfalt auszeichnet.
2. Der Unterricht findet im Klassenverband und in Kursen statt. Durch die Verringerung der Belegpflichten, die Einrichtung von Profilgruppen und die Ausweitung des Kurssystems erhöhen sich die Wahlmöglichkeiten, sodass die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten Schwerpunkte setzen können.
3. Die Schülerinnen und Schüler können mit Spanisch eine weitere moderne Fremdsprache erlernen.
4. Die Erlangung eines der staatlich anerkannten Abschlüsse im Fach Latein (Kleines Latinum, Latinum oder Großes Latinum) ist gewährleistet, sodass alle Schülerinnen und Schüler ein Latinum erreichen können, das an den Universitäten Voraussetzung für eine große Anzahl von Studiengängen ist.

5. Neben Französisch, Spanisch, Latein, Religion und Philosophie werden auch die Fächer Kunst und Musik im Kurssystem unterrichtet, sodass die Schülerinnen und Schüler zwischen diesen beiden Fächern wählen können.
6. Die Kooperation der Fächer im Profil wird zunächst so organisiert, dass der Fachunterricht der am Profil beteiligten Fächer unter ein Halbjahresthema gestellt wird, das von den Schülerinnen und Schülern mit den Methoden der einzelnen Fächer aus verschiedenen Perspektiven mit unterschiedlicher inhaltlicher Akzentuierung erarbeitet wird.
7. Jedes Profil thematisiert zentrale gesellschaftliche Probleme, deren fächerübergreifende und Fächer verbindende Bearbeitung für die Zukunft von existenzieller Bedeutung ist, damit die Schülerinnen und Schüler die Kompetenz entwickeln können, handelnd zur Lösung dieser Probleme beizutragen.
8. Die Verstärkungsstunden werden in den ersten beiden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase in der Profilgruppe im Rahmen eines Seminars für einen Methodikunterricht verwendet, der methodisch auf die Abiturprüfung vorbereitet, indem er Schwerpunkte bei der Präsentation von Arbeitsergebnissen und der Überprüfung von Lernergebnissen setzt und inhaltlich auf die Studienfahrt im dritten Schulhalbjahr vorbereitet.
9. Ein Teil der Unterrichtsstunden im Profil wird geblockt, damit „Lernen am anderen Ort“ erleichtert und fächerübergreifender Unterricht ohne formale Aufhebung der Fächergrenzen ermöglicht werden kann.
10. Die Anzahl der Klassenarbeiten wird auf das im Erlass über Klassenarbeiten in der gymnasialen Oberstufe genannte Minimum beschränkt, sodass in der Regel in jedem Fach pro Halbjahr eine Klassenarbeit geschrieben wird. Die dadurch erzielte Verringerung punktueller Vorbereitungen auf die Leistungsüberprüfungen erleichtert den Schülerinnen und Schülern die kontinuierliche Vor- und Nachbereitung von Unterricht.
11. Der Umfang des verpflichtenden Unterrichts in der gymnasialen Oberstufe beträgt 97 Wochenstunden. In Verbindung mit dem Ganztagsschulbetriebs erfordert dies eine Verringerung des Umfangs der Hausaufgaben, die von den jeweiligen Fachkonferenzen beschlossen wird.
12. Alle Schülerinnen und Schüler der Oberstufe erwerben ein sog. Sozialzertifikat, indem sie an schulischen Gemeinschaftsaufgaben mitwirken.
13. In der Einführungsphase und im ersten Jahr der Qualifikationsphase bereiten ein zweiwöchiges Wirtschaftspraktikum, ein Bewerbungstraining, Diskussionsveranstaltungen mit Führungskräften der Wirtschaft und der Wissenschaft sowie individuelle Beratungsangebote auf Studium und Berufsausbildung vor.
14. Ein Koordinationsausschuss, der aus dem Oberstufenleiter und jeweils einer in den Profilen unterrichtenden Lehrkraft besteht, unterstützt die Entwicklung der Profile,

damit sowohl die Transparenz der Entscheidungen als auch die gemeinsame Verantwortung für den gesamten Prozess der Reform erreicht werden kann.

15. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO) in der jeweils gültigen Fassung.

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Oberstufe gliedert sich in eine Einführungsphase und eine Qualifikationsphase. Die Einführungsphase umfasst zwei, die Qualifikationsphase vier Schulhalbjahre. Im achtjährigen Bildungsgang umfasst die Oberstufe die Jahrgangsstufen 10 bis 12. (§ 1 OAPVO)
2. Die Dauer des Besuchs der Oberstufe beträgt für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler in der Regel drei Jahre. Eine Schülerin oder ein Schüler kann am Ende der Einführungsphase oder nach dem ersten bis dritten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase auf Antrag einmal um eine Jahrgangsstufe zurücktreten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine einmal nicht bestandene Abiturprüfung nach weiterem Schulbesuch einmal zu wiederholen. Bei einmaligem Rücktritt um eine Jahrgangsstufe und einmaliger Wiederholung der nicht bestandenen Abiturprüfung verlängert sich also die mögliche Höchstdauer auf fünf Jahre. (§2 und §19 OAPVO; § 18 SchulG)
3. Besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern kann am Ende der 9. Jahrgangsstufe (G8) durch die Versetzungskonferenz das Überspringen der Einführungsphase empfohlen werden. Über die Annahme der Empfehlung entscheiden die Eltern. (§ 2 Abs. 5 OAPVO)
4. Schülerinnen und Schüler, die in der Einführungsphase für einen Schulbesuch im Ausland beurlaubt worden sind, treten nach der Rückkehr in die Einführungsphase ein. Der Auslandsaufenthalt wird nicht auf die Schulbesuchsdauer angerechnet. Besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler können nach der Rückkehr aus dem Ausland einen Antrag auf Überspringen der Einführungsphase stellen. Über die Anträge entscheidet der Schulleiter. (§ 2 Abs. 4 OAPVO)
5. Die in der Einführungsphase und in der Qualifikationsphase erbrachten Leistungen werden mit den Noten „sehr gut“ bis „ungenügend“ bewertet. Die Noten werden je nach Tendenz in ein Punktsystem umgesetzt, für das folgender Schlüssel gilt:
 - Note „sehr gut“ entspricht 15/14/13 Punkten,
 - Note „gut“ entspricht 12/11/10 Punkten,
 - Note „befriedigend“ entspricht 9/8/7 Punkten,
 - Note „ausreichend“ entspricht 6/5/4 Punkten,
 - Note „mangelhaft“ entspricht 3/2/1 Punkt(en),

- Note „ungenügend“ entspricht 0 Punkten.
(OAPVO § 7 Abs. 2)

6. Die Note für die erbrachte Leistung im Halbjahr wird nach fachlicher und pädagogischer Abwägung aus den Leistungen in den Klassenarbeiten, anderen gleichwertigen Schülerleistungen und den Unterrichtsbeiträgen gebildet. Dabei geben die Unterrichtsbeiträge den Ausschlag. (§ 7 Abs. 3 OAPVO) Die Zeugnisnote am Ende der Einführungsphase ist eine Ganzjahresnote, die Auskunft darüber geben soll, ob die Schülerin oder der Schüler den Anforderungen des Faches in der Qualifikationsphase gewachsen sein wird. Die Versetzung in die Qualifikationsphase erfolgt durch Beschluss der Klassenkonferenz am Ende der Einführungsphase. Eine Schülerin oder ein Schüler ist versetzt, wenn die Leistungen in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend sind und kein Fach mit ungenügend benotet wurde. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, kann die Klassenkonferenz den Aufstieg beschließen, wenn die Schülerin oder der Schüler eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase erwarten lässt. (§2 Abs. 7 OAPVO)
7. Zum Ende eines jeden Schulhalbjahres in der Oberstufe erhält die Schülerin oder der Schüler ein Zeugnis mit den herkömmlichen Notenstufen durch differenzierte Angabe der Punktzahl. (§ 7 Abs. 1 OAPVO) Die Zeugnisse sind sorgfältig aufzubewahren und bei der Meldung zur Abiturprüfung am Ende des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase vorzulegen, um nachzuweisen, dass die Bedingungen für die Zulassung zur schriftlichen Abiturprüfung erfüllt sind. (§ 10 Abs. 1 OAPVO)
8. Wer der Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht in der Gymnasialen Oberstufe nicht nachkommt, hat innerhalb einer Woche über die Gründe einen Nachweis zu führen. Hierfür genügt im Allgemeinen eine schriftliche Erklärung im Fehlstundenheft (im Sekretariat erhältlich) durch die Eltern bzw. die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler. Volle Fehlstundenhefte sind durch die Schülerinnen und Schüler aufzubewahren. Die Schule kann ein ärztliches Attest fordern. Entzieht sich ein Schüler oder eine Schülerin vorsätzlich der Leistungsfeststellung in einem Fach, kann die Halbjahresleistung in diesem Fach mit 0 Punkten bewertet werden. (OAPVO § 7 Abs. 6) Mit 0 Punkten bewertete Halbjahresleistungen gelten als nicht erbracht, sodass die betroffenen Schülerinnen und Schüler in Fällen, in denen es sich um für die Meldung zur Abiturprüfung anrechnungspflichtige Halbjahresleistungen handelt, um eine Jahrgangsstufe zurücktreten müssen. (OAPVO § 7 Abs. 7)
9. Eine Schülerin oder ein Schüler kann aus der Schule entlassen werden, wenn sie oder er innerhalb von 30 aufeinander folgenden Kalendertagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben ist oder sich durch wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht der Leistungskontrolle in zwei oder mehr Fächern entzieht. Die Aufnahme in die Oberstufe eines anderen Gymnasiums oder einer anderen Schulart ist unter diesen Umständen ausgeschlossen. (§ 19 Abs. 4 und 5 SchulG)

10. Besonders leistungsstarke Schülerinnen und Schüler können zur Förderung ihrer Fähigkeiten an Veranstaltungen des Hochbegabtenprogramms der Schule oder an einem Frühstudiengang einer Hochschule teilnehmen. (§ 6 Abs. 8 OAPVO in Verbindung mit § 38 Abs. 5 Hochschulgesetz) Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase haben darüber hinaus die Möglichkeit, durch E-learning bei *oncampus* an der Fachhochschule Lübeck Studienleistungen bereits während der Schulzeit zu erbringen.
11. In den Freistunden können die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe das Schulgrundstück verlassen. Sie bzw. ihre Erziehungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass für Unfälle, die sich außerhalb des Schulgeländes ereignen, der gesetzliche Unfallversicherungsträger im Rahmen der Reichsversicherungsordnung (RVO) haftet, dass jedoch bei Haftpflichtschäden die Erziehungsberechtigten selbst aufzukommen haben.
12. In Freistunden steht bis zur Mittagspause die Mensa als Aufenthaltsraum zur Verfügung.
13. Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe sind verpflichtet, an schulischen Gemeinschaftsaufgaben (Pausenaufsichten, Nachhilfeunterricht, Förderunterricht, Lerntraining, Schülervertretung, Streitschlichter usw.) mitzuwirken. Über diese Tätigkeiten wird ihnen zusammen mit dem Abiturzeugnis ein Sozialzertifikat ausgestellt.
14. Im zweiten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase nehmen alle Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Faches Wirtschaft/Politik an einem zweiwöchigen Wirtschaftspraktikum teil, das in der Regel in der Woche vor den Osterferien durchgeführt wird. (§6 Abs. 4 OAPVO) Dabei legen die *Rahmenbedingungen für schulische Praktika in allen Schularten* (MBW S-H, Juli 2012) in Punkt 2 fest: „Einen Rechtsanspruch auf ein auswärtiges Praktikum als schulische Veranstaltung gibt es nicht.“
15. In der Qualifikationsphase nehmen alle Schülerinnen und Schüler an einer Studienfahrt teil, die im Seminarfach vorbereitet und in der Profilgruppe durchgeführt wird.
16. Alle die Oberstufe betreffenden Informationen werden an einem Mitteilungsbrett im Forum ausgehängt. Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe sind verpflichtet, sich rechtzeitig über wichtige Termine und die Bestimmungen der Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung zu informieren. Auf die vorliegenden „Informationen zur Profileroberstufe“ wird ausdrücklich hingewiesen.
17. Für alle sich im Zusammenhang mit der Oberstufe und dem Unterricht ergebenden persönlichen Probleme stehen die Klassenlehrerinnen bzw. Klassenlehrer zur Verfügung. Bei grundsätzlichen Fragen zur Oberstufe (Organisation, Bestimmungen, Zulassung zum Abitur usw.) wenden sich die Schülerinnen und Schüler an den Leiter der Oberstufe.

Klassen und Kurse

1. In jedem Schuljahr werden in der Oberstufe zwischen 30 und 34 Wochenstunden verpflichtender Unterricht erteilt. Der Unterricht findet im Klassenverband und in Kursen statt.
2. Die einzelnen Fächer werden drei Aufgabenfeldern zugeordnet:
 - a) Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld:
Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Latein, Kunst, Musik, Seminar
 - b) Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld:
Geschichte, Geographie, Wirtschaft/Politik, Religion bzw. Philosophie
 - c) Mathematisch-naturwissenschaftliches Aufgabenfeld:
Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Informatik
 - d) Ohne Zuordnung:
Sport, Sporttheorie
3. Kernfächer sind Deutsch, Mathematik und Englisch bzw. Französisch bei Englisch als Profil gebendem Fach. Sie werden – ebenso wie das Profil gebende Fach – „auf erhöhtem Niveau“ in der Einführungsphase drei- und in der Qualifikationsphase vierstündig unterrichtet. (Sport als Profil gebendes Fach: vier- bzw. fünfstündig) Alle übrigen Fächer werden „auf grundlegendem Niveau“ zwei- und dreistündig unterrichtet. (§ 3 Abs. 2 und 3)
4. Die folgenden Profile, die je nach Wahl des profilgebenden Faches und der profilbezogenen Ausrichtung der Wahlpflichtfächer unterschiedlich ausgestaltet sind, stehen in Abhängigkeit von den Vorwahlergebnissen zur Wahl:

Profil	mögliche Profil gebende Fächer
naturwissenschaftliches Profil	Biologie
gesellschaftswissenschaftliches Profil	Geografie
sportliches Profil	Sport

Ein Profil hat eine gemeinsame thematische Ausrichtung mit einer für mindestens ein Schulhalbjahr festgelegten Fächerkombination (ein Profil gebendes Fach und zwei das Profil ergänzende Fächer), bei der die Fächer verbindend unterrichtet werden. (§ 4 Abs. 4 OAPVO)

5. „Mit dem Eintritt in die Einführungsphase wählen die Schülerinnen und Schüler ein Profil aus dem Angebot der Schule. Ein Wechsel des Profils ist zum Beginn des zweiten Halbjahres der Einführungsphase möglich. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Fach besteht nicht.“ (§ 4 Abs. 6 OAPVO) Ausnahmen betreffen den verletzungsbedingten Wechsel aus dem Sportprofil. (§4 Abs. 2 und 6 OAPVO)
6. In der Einführungsphase erhalten die Schülerinnen und Schüler verpflichtenden Unterricht in folgenden Fächern:

- a) Deutsch, Mathematik und Englisch bzw. Französisch (wenn Englisch als Profil gebendes Fach gewählt wurde)
 - b) dem Profil gebenden Fach
 - c) eine zweite Fremdsprache (Französisch, Latein oder Spanisch)
 - d) Kunst bzw. Musik
 - e) Geschichte, Erdkunde, Wirtschaft/Politik
 - f) Religion bzw. Philosophie
 - g) zwei Naturwissenschaften (Physik, Chemie oder Biologie)
 - h) Sport
 - i) im naturwissenschaftlichen Profil: eine dritte Naturwissenschaft
 - j) im sprachlichen Profil: eine dritte Fremdsprache
 - k) im gesellschaftswissenschaftlichen Profil: dreistündiger Unterricht in zwei weiteren Gesellschaftswissenschaften
 - l) im ästhetischen Profil: Unterricht in Kunst und Musik
 - m) im Sportprofil: zusätzlicher Unterricht mit Anteilen der Sporttheorie
7. In der Qualifikationsphase erhalten die Schülerinnen und Schüler verpflichtenden Unterricht in folgenden Fächern:
- a) Deutsch, Mathematik und Englisch bzw. Französisch (wenn Englisch als Profil gebendes Fach gewählt wurde)
 - b) dem Profil gebenden Fach
 - c) eine Naturwissenschaft (Physik, Chemie oder Biologie)
 - d) eine zweite fortgeführte Fremdsprache (Französisch, Latein oder Spanisch) oder eine zweite Naturwissenschaft (Physik, Chemie oder Biologie)
 - e) Geschichte
 - f) Sport
 - g) zwei Gesellschaftswissenschaften
 - h) Kunst bzw. Musik (nur in den ersten beiden Schulhalbjahren)
 - i) Seminar (nur in den ersten beiden Schulhalbjahren)
 - j) im naturwissenschaftlichen Profil: eine dritte Naturwissenschaft
 - k) im sprachlichen Profil: eine dritte Fremdsprache
 - l) im gesellschaftswissenschaftlichen Profil: eine vierte Gesellschaftswissenschaft
 - m) im ästhetischen Profil: Unterricht in Kunst und Musik, im dritten und vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase nur eines der Fächer Geographie, Wirtschaft/Politik oder Religion bzw. Philosophie
 - n) im Sportprofil: zusätzlicher Unterricht mit Anteilen der Sporttheorie; Unterricht in einem weiteren Fach
- (§6 Abs. 1 bis 3 OAPVO)
8. Ein Wechsel zwischen den Fächern Religion und Philosophie ist jeweils zum Schulhalbjahr möglich. Allerdings kann dann das neugewählte Fach nicht Abiturprüfungsfach sein, weil die Voraussetzung entfallen ist, dass alle Abiturprüfungsfächer seit Beginn der Einführungsphase durchgehend unterrichtet sein müssen. (§8 Abs. 2 OAPVO)
9. Wird mit Spanisch in der Einführungsphase eine neu beginnende Fremdsprache gewählt, so muss der Unterricht in diesem Fach in der Qualifikationsphase fortgesetzt

werden. Dabei darf kein Schulhalbjahr mit 0 Punkten abschließen. Eine Abwahl am Ende der Einführungsphase ist nicht möglich. (§6 Abs. 6 OAPVO)

10. In einem sog. Seminarfach, das dem ersten Aufgabenfeld zugeordnet ist (§5 Nr.1 OAPVO), wird in den Profil gebenden Fächern des ersten und zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase Methodikunterricht erteilt, der methodisch auf die Abiturprüfung und inhaltlich auf die Studienfahrt im dritten Schulhalbjahr vorbereitet.
11. Als Wahlfächer und somit als zusätzliche Qualifikationen werden die französischen Sprachprüfungen DELF (nur für das sprachliche Profil) und „Business English“ (zweites Schuljahr der Qualifikationsphase) angeboten, die zertifiziert werden.
12. Alle staatlich anerkannten Abschlüsse im Fach Latein (Latina) können erreicht werden. Schülerinnen und Schüler des zwölfjährigen Bildungsgangs (G8), die Latein als zweite Fremdsprache gewählt haben, erreichen das Kleine Latinum am Ende der 9. Klasse, das Latinum am Ende der 10. Klasse, das Große Latinum am Ende der 12. Klasse. Schülerinnen und Schüler des zwölfjährigen Bildungsgangs (G8), die Latein als dritte Fremdsprache gewählt haben, erreichen das Kleine Latinum am Ende am Ende der 10. Klasse, das Latinum am Ende der 11. Klasse, das Große Latinum am Ende der 12. Klasse jedoch nur auf Antrag nach Genehmigung durch die Fachaufsicht. In allen Fällen muss der Abschluss mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. 5 Notenpunkten erreicht worden sein. (vgl. Erlass über Erwerb und Zuerkennung der Latina und des Graecums vom 01. Feb. 2011 i.d.F.v. 17. April 2012)

Leistungsnachweise

1. Anzahl und Umfang der Klassenarbeiten und weiterer schriftlicher Leistungsnachweise sind schulintern basierend auf einem Beschluss der Schulkonferenz wie folgt geregelt:

Dauer der Klassenarbeiten in Minuten

		E1	E2	Q1.1	Q1.2	Q2.1	Q2.2
Kernfach	Deutsch	90	180	180	180	180 bzw. 300 + 15 Auswahl	-
	Sprache	90	90	90	90	180 bzw. 240	-
	Mathe	90	90	90	90	90 bzw. 315	-

Profil gebendes Fach	Biologie	90	90	135	180	300+90	-
	Chemie	90	90	180	180	300+90	-
	Erdkunde	90	90	180	180	300+90	-
	Sprache	90	90	180	180	300+90	-
	Geschichte	90	90	180	180	300+90	-
	Kunst	90	90	180	180	300+90	-
	Musik	90	90	180	180	300+90	-
	Physik	90	90	90	180	300+90	-
	Sport	90	90	90	90	300+90	-

sonst	Biologie	90	90	90	90	90	90
	Chemie	90	90	90	90	90	90
	Erdkunde	90	90	90	90	90	90
	Französisch	90	90	90	90	90	90
	Geschichte	90	90	90	90	90	90
	Kunst	90	90	90	90	90	90
	Latein	90	90	90	90	90	90
	Musik	90	90	90	90	90	90
	Philo	90	90	90	90	90	90
	Physik	90	90	90	90	90	90
	Religion	90	90	90	90	90	90
	Spanisch	90	90	90	90	90	90
	WP	90	90	90	90	90	90

- In der Einführungsphase sind in den gesellschaftswissenschaftlichen Profilen im Fach Wirtschaft/Politik außerdem insgesamt zwei weitere gleichwertige Leistungen anzufertigen.
- Im ersten und zweiten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase sind in jedem Profil im Rahmen des Seminars pro Schulhalbjahr zwei gleichwertige Leistungen anzufertigen. Die im zweiten Schulhalbjahr im Seminar verlangte zweite gleichwertige Leistung kann auch in Form einer Präsentation während der Studienfahrt im dritten Schulhalbjahr erbracht werden.

- Im zweiten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase ist im Rahmen des Faches Wirtschaft/Politik eine Präsentation der Ergebnisse des Wirtschaftspraktikums als gleichwertige Leistung zu erbringen.
 - Die Art der Leistungsnachweise in den Fächern, die keine Abiturprüfungsfächer sein können, ergibt sich aus der Unterrichtsgestaltung.
 - Im Übrigen gelten die Bestimmungen der OAPVO, der ZVO und des Runderlasses über Zahl und Umfang der Klassenarbeiten in der gymnasialen Oberstufe vom 31. August 2009 i.d.F.v. 27. Juli 2010
2. Schreibt ein Schüler oder eine Schülerin eine Klassenarbeit ohne Nachweis eines wichtigen Grundes nicht mit, so wird dies als ungenügende Leistung (0 Punkte) gewertet. Liegt ein wichtiger Grund vor, so soll die Klassenarbeit nachgeschrieben werden.
 3. Ist in einer Klassenarbeit eine eigenständige Leistung einer Schülerin oder eines Schülers aufgrund einer Täuschungshandlung bzw. des Gebrauchs unerlaubter Hilfsmittel nicht erkennbar, wird die Klassenarbeit in der Regel mit der ungünstigsten Note (0 Punkte) beurteilt. Dies gilt sinngemäß auch für andere Formen von Leistungsnachweisen, z.B. bei der nicht gekennzeichneten wörtlichen Übernahme fremder Texte in Referaten (Plagiate).
 4. Für die Korrektur und Bewertung der Klassenarbeiten gelten in sinngemäßer Anwendung die Fachanforderungen für die schriftliche Abiturprüfung. Weist danach eine Klassenarbeit Mängel in der äußeren Form und/oder gravierende Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit auf, werden von der Gesamtnote bis zu zwei Punkte abgezogen. In solchen Fächern, in denen die Sprachrichtigkeit bereits Bestandteil der Beurteilung ist (Deutsch und Fremdsprachen), erfolgt ein Punktabzug nur bei Mängeln in der äußeren Form. Die Korrekturzeit beträgt in der Regel maximal vier Wochen.
 5. Mit der Klassenarbeit werden nicht die Inhalte des gesamten Schulhalbjahres überprüft.
 6. Schülerinnen und Schülern mit einer anerkannten Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie) wird bei zweistündigen Klassenarbeiten eine von der Klassenkonferenz beschlossene Ausgleichsmaßnahme gewährt. Dies kann z.B. in Form einer um 10 Minuten (bei vierstündigen Klassenarbeiten um 20 Minuten) verlängerten Bearbeitungszeit sein. (vgl. Erlass des Ministeriums vom 03.Juni 2013: Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie))
 7. Pro Woche können maximal drei Klassenarbeiten geschrieben werden.
 8. Die Bewertung von einem Drittel (oder mehr) einer Klassenarbeit mit der Note „mangelhaft“ bedarf – nach Anhörung der unterrichtenden Lehrkraft und der/des Klassensprecherin/Klassensprechers bzw. Kurssprecherin/Kurssprechers – der Genehmigung des Schulleiters.
 9. Einer Klassenarbeit gleichwertige Schülerleistungen können sein:

- Schriftliche Hausaufgaben,
- Projekte (darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich),
- Referate oder
- andere Präsentationen.

(§7 Abs. 4 OAPVO)

Über Kriterien, nach denen Leistungen einer Klassenarbeit gleichwertig sind, beschließen die Fachkonferenzen.

10. Die Halbjahresnote wird nach fachlicher und pädagogischer Abwägung aus den Ergebnissen der Klassenarbeit und der Unterrichtsbeiträge gebildet. Dabei geben die Unterrichtsbeiträge den Ausschlag. Zu den Unterrichtsbeiträgen gehören außer den mündlichen Beiträgen zum Unterrichtsgespräch alle Leistungen, die außerhalb einer Klassenarbeit abverlangt werden
11. Im Falle der Erkrankung der Lehrkraft am Tag der Klausur wird die Klausur trotzdem geschrieben. In Ausnahmefällen kann der Klausurtermin nachgeschrieben werden. Dies wird über die entsprechenden Medien bekannt gegeben.

Belegpflichten für alle

E-Phase	Q-Phase 1	Q-Phase 2
Kernfächer: Deutsch, Mathematik und Englisch, bzw. Französisch bei Englisch als Profil gebenden Fach, sowie Geschichte, Sport		
zwei Naturwissenschaften 2. Fremdsprache Geographie WiPo Religion oder Philosophie	zwei Naturwissenschaften oder eine Naturwissenschaft plus 2. Fremdsprache zwei der Fächer WiPo, Geographie und Religion oder Philosophie (vgl. ästhetisches Profil, s.u.) (zwei Halbjahre Religion oder Philosophie sind Pflicht)	
Kunst oder Musik		
	Seminar	

Belegpflichten für die Profile

Profil	E-Phase	Q-Phase 1	Q-Phase 2
naturwissenschaftliches Profil	Mathematik plus drei Fächer aus dem naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld		
sprachliches Profil	drei Fremdsprachen		
ästhetisches Profil	Profil gebendes Fach plus ein weiteres Fach Kunst oder Musik		
ästhetisches Profil		zwei der Fächer WiPo, Geographie und Religion oder Philosophie	eines der Fächer WiPo, Geographie und Religion oder Philosophie
gesellschaftswissenschaftliches Profil	Profil gebendes Fach plus zwei Fächer aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld	Profil gebendes Fach plus drei Fächer aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld	
sportliches Profil	4 Stunden Sport plus ein weiteres Fach (Geographie)	5 Stunden Sport plus ein weiteres Fach (Geographie)	

Naturwissenschaftliches Profil: profilgebendes Fach Biologie

	Jahrgang	10	11	12	
	Phase	E	Q1	Q2	Abitur
Kern	Deutsch	3	4	4	P1/P2 mgl
Kern	Englisch	3	4	4	
	Musik	2	2	0	
	Kunst				
	Französisch	3	0	0	
	Latein				
	Physik	3	3	3	
PeF	Chemie	3	3	3	
Profil	Biologie	3	4	4	P3
Kern	Mathematik	3	4	4	P1/P2 mgl
	Seminar	0	2	0	
	Geschichte	2	2	2	P4 mgl
	Geographie	2	0	0	
PeF	WiPo	2	2	2	
	Religion	2	2	2	
	Philosophie				
	Sport	2	2	2	
Summe		33	34	30	
Wahl				BuEn	

gesellschaftswissenschaftliches Profil: profilgebendes Fach Geografie

	Jahrgang	10	11	12	
	Phase	E	Q1	Q2	Abitur
Kern	Deutsch	3	4	4	P1/P2 mgl
Kern	Englisch	3	4	4	
	Musik	2	2	0	
	Kunst				
	Französisch	3	3	3	
	Spanisch (4 std.)				
	Latein				
	Biologie	3			
	Chemie	3	3	3	P4 mgl
Kern	Mathematik	3	4	4	P1/P2 mgl
	Seminar	0	2	0	
PeF	Geschichte	3	2	2	P4 mgl
Profil	Geographie	3	4	4	P3
PeF	WiPo	3	2	2	P4 mgl
	Religion	2	2	2	
	Philosophie				
	Sport	2	2	2	
Summe		33	34	30	
Wahl				BuEn	
		Spanisch			

sportwissenschaftliches Profil: profilgebendes Fach Sport

	Jahrgang	10	11	12	
	Phase	E	Q1	Q2	Abitur
Kern	Deutsch	3	4	4	P1/P2 mgl
Kern	Englisch	3	4	4	
	Musik	2	2	0	
	Kunst				
	Französisch	3	3	3	
	Spanisch (4 std.)				
	Latein				
	Chemie	3			
PeF	Biologie	3	3	3	P4/5
Kern	Mathematik	3	4	4	P1/P2 mgl
	Seminar	0	2	0	
	Geschichte	2	2	2	P4/5
	Geographie	2	2	2	
PeF	WiPo	2	2	2	
	Religion	2	2	2	
	Philosophie				
Profil	Sport	4	5	5	P3
Summe		32	35	31	
Wahl				BuEn	
		Spanisch			

**Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)
in der Profiloberstufe am Gymnasium am Mühlenberg**

Name Vorname

Profilfach

Ein Zeugnis über die Fachhochschulreife wird nur dann ausgestellt, wenn ein Schüler oder eine Schülerin die Schule ohne die Allgemeine Hochschulreife verlässt. Zur Erlangung der Fachhochschulreife ist ein mindestens zwölfmonatiger fachpraktischer Teil nachzuweisen.

Voraussetzungen (OAPVO § 23 Abs. 2)

Angerechnet werden müssen 17 Halbjahresergebnisse aus dem 1. und 2. Schulhalbjahr der Qualifikationsphase; darunter

- 2 Ergebnisse Deutsch
- 2 Ergebnisse fortgeführte Fremdsprache
- 2 Ergebnisse Mathematik
- 2 Ergebnisse Profilfach
- 2 Ergebnisse einer Naturwissenschaft
- 1 Ergebnis Kunst oder Musik
- 1 Ergebnis Religion oder Philosophie
- 2 Ergebnisse Geschichte
- 2 Ergebnisse Geographie oder Wirtschaft/Politik

Angerechnet werden können (bis zur Gesamtzahl von 17 Halbjahres-ergebnissen):

- weitere Ergebnisse des verpflichtenden Unterrichts aus der Qualifikationsphase, darunter
- nicht mehr als 2 Ergebnisse in einem Fach
- keine Ergebnisse mit 0 Punkten

Erreicht werden müssen

- mindestens 85 Punkte
- mindestens 11 Halbjahresergebnisse mit mindestens jeweils 5 Punkten

Weitere Bedingungen:

- Mindestens 2 Halbjahresergebnisse mit je 5 Punkten in Fächern, die vierstündig unterrichtet werden
- In 2 Fächern, die vierstündig unterrichtet werden, mindestens 20 Punkte

Die Aufgabenfelder und Kernfächer (OAPVO § 3)

- Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld:
 - Deutsch, Fremdsprachen, Kunst, Musik, Darstellendes Spiel
- Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld:
 - Geschichte, Geographie, Wirtschaft/Politik, Religion, Philosophie
- Mathematisch-naturwissenschaftliches Aufgabenfeld:
 - Mathematik, Physik, Chemie, Biologie; Informatik

Kernfächer: Deutsch, Fremdsprache, Mathematik

Gesamtpunktzahl + Durchschnittsnote (OAPVO Anlage 6)

- Punktsumme aus den 17 Halbjahresergebnissen

Berechnung: $E = \frac{P}{S} \cdot 19$

Dabei sind:

E = (Gesamt-)Ergebnis

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in zwei Schulhalbjahren

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse

Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird mathematisch gerundet.

Abiturprüfung in der Profileroberstufe am Gymnasium am Mühlenberg

Name Vorname

Profilfach

Meldung der Schülerinnen und Schüler zur Abiturprüfung am Ende des 3. Schulhalbjahres der Qualifikationsphase; Entscheidung über die Teilnahme an der mündlichen Abiturprüfung durch die Abiturprüfungskommission am Ende des 4. Schulhalbjahres

Zulassungsbedingungen (OAPVO § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 20) (sog. Block I)

Anzurechnen sind für die Gesamtqualifikation insgesamt 36 Halbjahresergebnisse des verpflichtenden Unterrichts aus der Qualifikationsphase (11. + 12. Klasse), unter denen sich befinden müssen:

- alle Ergebnisse der Abiturfächer
- 4 Ergebnisse Deutsch
- 4 Ergebnisse Fremdsprache (als Kernfach)
- 4 Ergebnisse Mathematik
- 4 Ergebnisse Profilfach
- 4 Ergebnisse Naturwissenschaften
- 4 Ergebnisse Profil ergänzende Fächer
- 1 Ergebnis Kunst oder Musik
- 2 Ergebnisse neu begonnene Fremdsprache 3. + 4. Halbjahr)
- 2 Ergebnisse Religion oder Philosophie
- 2 Ergebnisse Geschichte
- 2 Ergebnisse Geographie und/oder Wirtschaft/Politik

Angerechnet werden können (bis zur Gesamtzahl von 36 Halbjahresergebnissen):

- weitere Ergebnisse des verpflichtenden Unterrichts aus der Qualifikationsphase, darunter
- max. 3 Ergebnisse Sport und
- ggf. 1 Ergebnis einer „besonderen Lernleistung“

Weitere Bedingungen:

- Es müssen mindestens 200 Punkte erreicht werden.
- 29-mal müssen mindestens jeweils 5 Punkte erreicht werden.
- Kein Ergebnis darf 0 Punkten betragen.

Umrechnungsformel: $E1 = P36 \times 40 / 36$

Die Aufgabenfelder und Kernfächer (OAPVO § 3)

- Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld:
 - Deutsch, Fremdsprachen, Kunst, Musik, Darstellendes Spiel
- Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld:
 - Geschichte, Geographie, Wirtschaft/Politik, Religion, Philosophie
- Mathematisch-naturwissenschaftliches Aufgabenfeld:
 - Mathematik, Physik, Chemie, Biologie; Informatik
- Kernfächer: Deutsch, Fremdsprache, Mathematik

Bewertung (OAPVO § 20 Abs. 6) (Sog. Block II)

- Mindestens 100 Punkte aus der Summe der jeweils fünffachen Wertungen für 4 Prüfungen oder der Summe der jeweils vierfachen Wertungen für 5 Prüfungen
- Bei 5 Prüfungen: 3 Prüfungsfächer mit mindestens jeweils 5 Punkten der einfachen Wertung
- Bei 4 Prüfungen: 2 Prüfungsfächer mit mindestens jeweils 5 Punkten der einfachen Wertung
- Verhältnis der Prüfungsteile bei schriftlicher und mündlicher Prüfung in einem Fach 2 : 1

Gesamtqualifikation und Abiturdurchschnittsnote (OAPVO Anlage 4)

- Punktschritte aus den 36 Halbjahresergebnissen (max. 600 Punkte) (Sog. Block I)
- Punktschritte aus den fünf Abiturprüfungen (max. 300 Punkte) (Sog. Block II)
- Durchschnittsnote (N): $N = 5 \times 2/3 - P/57$ (P = Punktschritte der Gesamtqualifikation)

Abiturprüfungsfächer (OAPVO § 8)

Die Abiturprüfung besteht aus vier oder fünf Einzelprüfungen:

- schriftliche Prüfungen in zwei der drei Kernfächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik (zentrale Abiturprüfung)
- schriftliche Prüfung im Profilfach (dezentrale Abiturprüfung)
- eine vierte Prüfung (wahlweise mündliche oder Präsentationsprüfung) in einem weiteren Fach
- eine fünfte fakultative Prüfung (wahlweise mündliche Prüfung oder besondere Lernleistung) in einem weiteren Fach

Bedingungen

- Prüfungsfächer seit der Einführungsphase durchgehend belegt
- Festlegung des vierten und fünften Prüfungsfaches zu Beginn des dritten Schulhalbjahres
- mindestens ein Prüfungsfach aus jedem der drei Aufgabenfelder
- Sport nur viertes Prüfungsfach

Präsentationsprüfung

Zielsetzung

Durch die Präsentationsprüfung sollen die Schülerinnen und Schüler durch die selbstständige Bearbeitung eines (ggf. fächerübergreifenden) Themas bzw. einer Problemstellung fachliches Wissen sowie die Fähigkeit zur gezielten Recherche, zur Bearbeitung von Inhalten und zur Präsentation von Ergebnissen nachweisen. Naturwissenschaftliche Experimente sowie musikalische oder künstlerische Darbietungen sind mögliche Bestandteile einer Präsentationsprüfung. (Rechtliche Grundlagen: OAPVO i. d. F. vom 01.12.2015, § 17 in Verb. mit § 15, 16 u. 21; Ratgeber gymnasiale Oberstufe vom August 2012, Anlage 9, S. 66 u. 67; Fachanforderungen an die Abiturprüfung der einzelnen Fächer.)

Vorbereitung

Zwei Wochen vor Beginn der vierwöchigen Bearbeitungszeit reicht der Schüler oder die Schülerin drei Themenbereiche für die Prüfung bei der Lehrkraft ein, deren Fach Ausgangspunkt für die Themenstellung ist. Es darf hierfür kein Fach gewählt werden, das bereits Prüfungsfach ist.

Zu Beginn der Bearbeitungszeit (der Beginn wird durch das Kultusministerium festgelegt) wird dem Schüler oder der Schülerin im Rahmen eines Beratungsgesprächs das Thema durch die betreuende Lehrkraft gestellt. Die Aufgabenstellung berücksichtigt die Verfügbarkeit der benötigten Quellen, Materialien und Literatur, beschränkt sich auf wenige Operatoren und enthält in der Regel kein Material. Ein Formblatt hält folgende Informationen fest:

- Aufgabenstellung
- betreuende Lehrkraft
- Abgabetermin
- Hinweise zu den rechtlichen Vorgaben (z. B. die Kenntnisnahme der vorliegenden Informationen durch den Prüfling; ggf. Antrag auf Verlängerung der Zeit für die Präsentation bei Experimenten)
- Anforderungen der Prüfungslehrkraft an die Dokumentation (z. B. Hinweise zur Art der Quellen und der verwendeten Literatur, die herangezogen werden können), den freien Vortrag (z. B. technische Anforderungen und räumliche Bedingungen), das Kolloquium (z. B. Hinweise auf Vertiefungsmöglichkeiten) und die Bewertung (Vorrang der inhaltlichen Durchdringung und methodischen Reflexion vor medialer Darstellung)

Ab diesem Zeitpunkt erfolgt keine weitere Beratung durch Lehrkräfte. Die Aufgabe soll eigenständig bearbeitet werden.

Am Ende der Bearbeitungszeit muss eine schriftliche Dokumentation mit den Präsentationsinhalten (ggf. in digitaler Form) dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden. Diese Dokumentation, die der Vorbereitung des Kolloquiums dient, enthält folgende Bestandteile:

- das Stichwortkonzept, anhand dessen der freie Vortrag erfolgt (1 Blatt DIN A 4, Vorder- und Rückseite verwendbar, ein Drittel der Seite als Rand für Regieanweisungen)
- ein Handout (1 Blatt DIN A 4), das auf der Vorderseite die Gliederung des Vortrages (Problembeschreibung, gegliederte Darstellung, Lösungen, Bewertungen), ein Quellenverzeichnis und die nachfolgende, vom Schüler bzw. der Schülerin unterschriebene Erklärung enthält: „Ich versichere, dass die Präsentation von mir selbstständig erarbeitet wurde und ich keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe; ferner, dass diejenigen Teile der Präsentation, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.“ Die Rückseite enthält die Thesen in ausformulierter Form.
- die Präsentationsinhalte (Im Prüfungsraum stehen eine Beamer-Laptop-Kombination mit Projektionsfläche, ein Overheadprojektor, eine Tafel mit verschieden farbiger Kreide und

ein Flipchart zur Verfügung.) Bei rechnergestützten Medien in digitalisierter Form (CD-ROM oder Stick) stellt der Prüfling vorher die Lauffähigkeit seiner Dateien auf dem Schulrechner sicher.

- ggf. Antrag auf Zeitverlängerung. Bei Vorführung eines naturwissenschaftlichen Experiments kann die Dauer der Präsentation auf Antrag der Schülerin oder des Schülers durch die Abiturprüfungskommission um bis zu 10 Minuten verlängert werden.

Die Dokumentation gibt Auskunft über den geplanten Prüfungsverlauf und ist unverzichtbarer Bestandteil der Prüfung. Wird die Dokumentation nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, ist die Prüfungsleistung nicht feststellbar und wird mit „ungenügend“ (0 Punkten) bewertet (vgl. § 21 Abs. 2 OAPVO). Täuschungen in der Dokumentation (z. B. Plagiate) können zum Ausschluss von der Prüfung führen (vgl. § 21 Abs. 3 OAPVO). In beiden Fällen gilt die Abiturprüfung dann als nicht bestanden (vgl. § 21 Abs. 2 OAPVO).

Prüfung

Die Präsentationsprüfung wird im gleichen Zeitraum wie die mündlichen Abiturprüfungen durchgeführt. Sie besteht aus einer höchstens zehnminütigen Präsentation und einem mindestens zwanzigminütigen Kolloquium. Die Prüfung findet vor einem Fachausschuss statt, der aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden, der betreuenden Lehrkraft und einer Schriftführerin oder einem Schriftführer besteht. Der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission kann als zusätzliches Mitglied dem Fachausschuss betreten (vgl. § 15 Abs. OAPVO).

Es entspricht nicht dem Charakter einer mündlichen Prüfung, wenn schriftlich vorbereitetes Material eine zentrale Rolle spielt. Aus diesem Grund darf ein vorbereiteter Vortrag nicht vom Blatt und von Textfolien abgelesen, sondern muss in freier Rede auf der Grundlage eines Stichwortkonzepts gehalten werden (vgl. § 16 Abs. 4 OAPVO).

Im Kolloquium werden Fragen gestellt und Probleme aufgeworfen, zunächst zum Thema: nach seiner Bedeutung, nach Querverbindungen, Anwendungen, verwendeten Quellen, methodischem Vorgehen usw. Hier muss der Prüfling zeigen, wie sehr er das Thema geistig durchdrungen hat. Selbst eine sehr gelungene Präsentation wird nicht über ein möglicherweise geringes fachliches Niveau hinwegtäuschen. Denn schließlich wird eine Fachnote erteilt, die gerechtfertigt sein muss (vgl. § 16 Abs. 4 OAPVO).

Beurteilung

Nach jeder Präsentationsprüfung berät der Fachausschuss über Note und Punktwert und setzt das Ergebnis mit der Mehrheit seiner Mitglieder fest (vgl. § 16 Abs. 6 u. 7 OAPVO), indem er die einzelnen Anteile der Schülerleistung (Vortrag, Medien, Kolloquium) zusammenfassend bewertet. Es gibt keine separate Bewertung einzelner Prüfungsteile. Maßgeblich sind die in den Fachanforderungen ausformulierten fachspezifischen Kriterien zur Bewertung von Prüfungsleistungen. Um die Besonderheiten der Prüfungsform und der Aufgabenstellung angemessen zu berücksichtigen, können zur Bewertung von Präsentationen insbesondere folgende Kriterien herangezogen werden:

- Qualität und Quantität der vermittelten fachlichen Informationen (exemplarische Auswahl, sinnvolle Beschränkung, aktuell, sachlich zutreffend)
- Strukturierung der Präsentation (Problembeschreibung – gegliederte Darstellung - Lösungen – Bewertungen – zusammenfassender Schluss)
- sachgerechter Einsatz der Medien (anschaulich, ökonomisch eingesetzt, übersichtlich, ästhetisch anspruchsvoll, in den Vortrag eingebunden)
- Präzision und logische Nachvollziehbarkeit der Darstellung
- Aussagekraft der formulierten Thesen auf dem Handout
- Kreativität und Eigenständigkeit im Umgang mit der Aufgabenstellung

- Kommunikative Fähigkeiten (Adressatenorientierung, Fachbegriffe, Klarheit)
- Reflexion (Ergebnisse, Fachmethoden, Präsentationsmethode)

Weitere Ausführungen enthalten die Informationen zur Präsentationsprüfung, die im Oberstufenbüro erhältlich sind.

Besondere Lernleistung

Zielsetzung

Besonders interessierte und qualifizierte Schülerinnen und Schüler, die ihre Kenntnisse in fachlicher und methodischer Hinsicht erweitern wollen, können eine besondere individuelle Lernleistung, die im Rahmen oder Umfang von zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren erbracht wird, in das Abitur einbringen. „Besondere Lernleistungen“ können sein:

- eine Jahres- oder Seminararbeit,
- die Ergebnisse eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projektes oder Praktikums,
- ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb in Bereichen, die schulischen Referenzfächern zugeordnet werden können.

Eine solche „besondere Lernleistung“ ist schriftlich zu dokumentieren, ihre Ergebnisse stellt die Schülerin oder der Schüler in einem Kolloquium dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. (Rechtliche Grundlagen: OAPVO § 18 Ratgeber Profiloberstufe vom Oktober 2014)

Funktion in der Abiturprüfung

Eine „besondere Lernleistung“ kann einerseits als fünftes Prüfungsfach in das Abitur eingebracht werden (Block II der Gesamtqualifikation) und ggf. eines der drei Aufgabenfelder abdecken; in diesem Fall legt die Schülerin oder der Schüler zu Beginn des dritten Schulhalbjahres fest, dass eine besondere Lernleistung als fünfte Prüfung in vierfacher Wertung in die Gesamtqualifikation eingebracht werden soll. Eine „besondere Lernleistung“ kann andererseits als zusätzliche Leistung gemeinsam mit den Halbjahresleistungen der Fächer angerechnet werden (Block I der Gesamtqualifikation); in diesem Fall legt der Schüler oder die Schülerin am Ende des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase fest, dass eine „besondere Lernleistung“ in einfacher Wertung in die Gesamtqualifikation eingebracht werden soll.

Themenstellung

Das Thema für die „besondere Lernleistung“ stellt die begleitende Lehrkraft; es ist in der Regel fächerübergreifend zu formulieren, muss aber – vor allem, wenn die „besondere Lernleistung“ als fünfte (fakultative) Abiturprüfung eingebracht werden soll, – einem Aufgabenfeld bzw. einem schulischen Referenzfach zuzuordnen sein. Die Kernfächer, das Profilfach und das vierte Abiturprüfungsfach können keine Referenzfächer sein. Im Prinzip soll die zu bearbeitende Fragestellung von der Schülerin oder dem Schüler nach Beratung und Abstimmung mit der begleitenden Lehrkraft eigenständig formuliert werden. Auf einem Formblatt sind festzuhalten: Schule, Schuljahr, Kurs, Fach, Name des Schülers bzw. der Schülerin, Thema, Beginn der Arbeit und Abgabetermin, Unterschrift der begleitenden Lehrkraft.

Schriftliche Dokumentation

Die schriftliche Dokumentation orientiert sich an den Standards wissenschaftlichen Arbeitens. Dazu gehören die Orientierung an wissenschaftlicher Begrifflichkeit und Methodik, eine korrekte

Zitierweise, ein sinnvolles Anmerkungsverfahren, die Beachtung bibliographischer Regeln und die Einhaltung von Vorgaben zur äußeren Form der Arbeit. Anlage und Aufbau des schriftlichen Teils der „besonderen Lernleistung“ werden sich in der Regel nach folgender Gliederung richten, wobei fachspezifische Verfahren und Methoden auch ein anderes Schema nahe legen können:

- Einleitung: Inhaltsübersicht, Abgrenzung des Themas und Reflexion der Problemstellung, Nennung und Begründung der gewählten Arbeitsmethode
- Ausführung: Stand des Problems aufgrund der verwendeten Fachinformationen, straffe Beschreibung der eigenen Untersuchung, Benennung der Ergebnisse, Aussagen zur Leistungsfähigkeit der gewählten Untersuchungsmethode
- Schluss: Zusammenfassung und ggf. kritische Auseinandersetzung mit den Ergebnissen, Benennung offen gebliebener Fragen und Widersprüche
- Materialien

Bei der Erstellung der Dokumentation sind folgende formalen Anforderungen zu erfüllen:

- UMFANG: Mindestens 20 bis maximal 30 Seiten Text (ohne Anhänge, Quellenangaben und Literaturverzeichnis)
- LAYOUT: Format: DIN A 4, Schriftart: Arial, Schriftgröße: 12, Zeilenabstand: 1,5, Textausrichtung: Blocksatz (mit automatischer Silbentrennung); Quellenangaben in Form von Fußnoten auf der jeweiligen Seite
- DECKBLATT mit Namensangabe, Thema der „besonderen Lernleistung“ und Angabe des schulischen Referenzfaches
- FORMBLATT mit Angaben über Schule, Schuljahr, Kurs, Fach, Name des Schülers bzw. der Schülerin, Thema, Beginn der Arbeit und Abgabetermin, Bewertung der Dokumentation, Unterschrift des Schülers bzw. der Schüler, Unterschrift der begleitenden Lehrkraft
- INHALTSVERZEICHNIS (Einzelkapitel mit Gliederungsziffern und Seitenzahlangebe)
- LITERATURVERZEICHNIS (Beachtung bibliographischer Vorgaben)
- ERKLÄRUNG: „Ich versichere, dass die vorliegende Arbeit von mir selbstständig erarbeitet wurde und ich keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe; ferner, dass diejenigen Teile der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.“

Die schriftliche Dokumentation muss auch bei produktbezogenen Arbeiten (im bildnerischen oder musischen Bereich) einen Reflexionsteil enthalten. Weist die Dokumentation deutliche formale Mängel auf, führt dies zu einem Punktabzug in der Bewertung (Vgl. § 12 Abs. 2 OAPVO) Täuschungen in der Dokumentation (z. B. Plagiate) können zum Ausschluss von der Prüfung führen (vgl. §§ 18 Abs. 7 u. 21 Abs. 3 OAPVO). Die Abiturprüfung gilt dann als nicht bestanden (vgl. § 21 Abs. 2 OAPVO).

Kolloquium

Die Ergebnisse ihrer bzw. seiner „besonderen Lernleistung“ stellt die Schülerin oder der Schüler in einem dreißigminütigen Kolloquium vor einem Fachausschuss dar. Ihm gehört außer dem Vorsitzenden der Abiturprüfungskommission und der Lehrkraft, die die „besondere Lernleistung“ begleitet hat, eine weitere Fachlehrkraft als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter an (vgl. §§ 15 Abs. 1 – 4 u. 18, Abs. 4 OAPVO) Das Kolloquium besteht aus einer mediengestützten Präsentation der Ergebnisse der „besonderen Lernleistung“ und einem Prüfungsgespräch, in dem die Schülerin oder der Schüler nachweist, dass er die Arbeit selbstständig angefertigt hat. Für die Präsentation und das Kolloquium gelten sinngemäß die entsprechenden Bedingungen für die Präsentationsprüfung; auf ein Handout kann verzichtet werden.

Das Kolloquium findet zwei bis fünf Wochen nach Abgabe der Dokumentation statt, spätestens aber bis zur Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Abiturprüfung. (§18 Abs. 5 OAPVO)

Bewertung

Die Bewertung der „besonderen Lernleistung“ ergibt sich aus der schriftlichen Dokumentation und gegebenenfalls dem Produkt sowie und der Präsentation im Kolloquium. Die Teilnoten werden protokolliert. Die Gesamtnote wird in freier Notenfindung ermittelt. Die Dokumentation wird von der begleitenden Lehrkraft und einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter korrigiert, beurteilt und benotet (vgl. § 12 OAPVO).

Bewertungsgrundlage für die schriftliche Dokumentation im Rahmen der „besonderen Lernleistung“ ist der Nachweis der Beherrschung wissenschaftspropädeutischer Methoden. Dazu gehören:

- Qualität und Quantität der Recherche
- Konzentration auf das Wesentliche
- Logische Nachvollziehbarkeit der Argumentation
- Benennen der Gültigkeitsbedingungen der Ergebnisse
- Methodenreflexion
- Originalität, Kreativität, Selbstständigkeit und Problemorientierung

Die zusammenfassende Beurteilung (verbalisiertes Gutachten) schließt mit einer der sechs Noten, die in Worten anzugeben ist. Die Notentendenz wird durch die einfache Punktzahl in Klammern dahinter vermerkt.

Für die Bewertung des Kolloquiums (Präsentation und Prüfungsgespräch) gelten sinngemäß die Kriterien für die Bewertung der Präsentationsprüfung.

Auch wenn die „besondere Lernleistung“ als fünfte Abiturprüfung angerechnet werden soll, wird dem Prüfling die Bewertung der schriftlichen Dokumentation eine Woche vor dem Kolloquium und das Ergebnis der „besonderen Lernleistung“ unmittelbar nach dem Kolloquium mitgeteilt. (§18 Abs. 6 und 7 OAPVO) Soll die Besondere Lernleistung als eine Halbjahresleistung in Block 1 eingebracht werden, so entscheidet die Schülerin oder der Schüler bei der Meldung zur mündlichen Abiturprüfung, ob die „besondere Lernleistung“ in die Gesamtqualifikation eingebracht werden soll.

Weitere Ausführungen enthalten die Informationen zur Besonderen Lernleistung, die im Oberstufenbüro erhältlich sind.